

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Bugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 2.

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 3. Januar

1918.

Nachtrag

zu den Sitzungen der Kreisparlase des Obertaunuskreises vom 29. Oktober 1906.

§ 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Kreisausschuss ist ermächtigt, je nach Lage des Geldmarktes diesen Zinsfuß zwischen 2 Prozent als niedrigsten Satz und 4 Prozent als höchsten Satz festzusetzen. Er kann auch für die Einlagen, je nachdem sie einen kleineren oder größeren Betrag erreichen und je nachdem eine längere oder kürzere Kündigungsfrist ausbedungen wird, einen höheren oder niedrigeren Zinssatz innerhalb der oben erwähnten Grenze feststellen. Die Gewährung von Einlagezinsen über 4 Prozent ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.“

§ 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Daselbe wird auf dem Titelblatte von dem Kasserverwalter und dem Gegenbuchführer vollzogen und mit dem Siegel der Sparlase versehen. In daselbe trägt der Kasserverwalter unter Beifügung des Datums und seiner eigenhändigen Unterschrift jede Ein- und Rückzahlung, sowie den Betrag der zugeschriebenen Zinsen ein. Der Prüfungsbeamte hat die Eintragungsvermerke mitzubekundigen.“

§ 31 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Bei Abhebungen aus den Sparlasebüchern kann Quittungsleistung gefordert werden.“

Der § 37 erhält folgenden Zusatz als Schlusssatz:

„Zur Gewährung von Darlehen an die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Sparlase ist die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.“

Beschlossen auf dem Kreistag am 1. Dezember 1917.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über baumwollene Verbandstoffe. Vom 1. Dezember 1917.*)

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Fertige Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren (Meterware und fertig geschnittene Binden), die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, dürfen, soweit sie sich im Besitze von Verbandstofffabriken oder von Händlern befinden oder künftig von Verbandstofffabriken fertiggestellt werden, im Großhandel nur an die von der Reichsbekleidungsstelle zu bezeichnende Stelle und von dieser nur an Apotheken veräußert werden.

Verbandstofffabriken dürfen künftig Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nicht mehr im Kleinhandel an Verbraucher veräußern. Ausgenommen hiervon sind die zur Zeit des Inkrafttretens der Bekanntmachung bei ihren Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Bestände. Die Verbandstofffabriken haben ihre gesamten Bestände an derartigen Verbandstoffen mit Ausnahme der zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bei ihren

Kleinhandelsverkaufsstellen befindlichen Bestände unverzüglich der Reichsbekleidungsstelle nach Art und Menge mitzuteilen.

§ 2.

Von der Vorschrift des § 1 bleiben die Mengen unberührt, die als sog. Anstaltskontingent zur Verfügung der Reichsbekleidungsstelle zu halten sind, ebenso die Mengen, die auf Grund von Aufträgen des Heeres oder der Marine angefertigt sind.

§ 3.

Die Veräußerung von Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, an die Verbraucher ist allen anderen Personen als den in § 4 genannten Gewerbetreibenden verboten.

§ 4.

Gewerbetreibende, deren ständiger Gewerbebetrieb auf Kleinhandel mit Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren gerichtet ist, insbesondere Apotheken und Drogenhandlungen, dürfen solche Verbandstoffe an Verbraucher nur auf schriftliche Verordnung eines approbierten Arztes (auch Zahn- oder Tierarztes) veräußern.

Die Ärzte dürfen für ihren eigenen beruflichen Bedarf Verbandstoffe der in § 3 bezeichneten Art sich schriftlich verordnen.

Die ärztliche Verordnung darf nur den für die allernächste Zeit des Heilungsprozesses bezw. des beruflichen Bedarfs des Arztes erforderlichen Vorrat zubilligen, und zwar unter Berücksichtigung der Möglichkeit, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- oder Strickwaren für den vorliegenden Zweck Verbandstoffe aus Papiergarngeweben oder Papier zu verwenden.

Zu der schriftlichen Verordnung der Ärzte sind besondere Verordnungszettel zu verwenden, die anderweitige Verordnungen nicht enthalten dürfen.

§ 5.

Für den beruflichen Bedarf anderer Medizinalpersonen als approbierte Ärzte, insbesondere von Heilgehilfen, Hebammen, Zahntechnikern und dergl. dürfen die in § 4 genannten Gewerbetreibenden Verbandstoffe aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nur gegen eine besondere Bescheinigung einer der von den Landeszentralbehörden unter näherer Regelung des Verfahrens für diesen Zweck bestimmten ärztlichen Stellen veräußern.

Die Bescheinigung hat die benötigten Verbandstoffe nach Art und Stückzahl bezw. Maß genau anzugeben. Sie soll nur denjenigen Vorrat für die allernächste Zeit enthalten, dessen die Medizinalperson unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zur Fortsetzung ihres Gewerbes, jedoch nur bei ihren eigenen beruflichen Handreichungen bedarf. Es ist hierbei ebenfalls auf die Möglichkeit Rücksicht zu nehmen, an Stelle sonstiger Web-, Wirk- und Strickwaren für die vorliegenden Zwecke Verbandstoffe aus Papiergarngeweben oder Papier zu verwenden.

§ 6.

Die Gewerbetreibenden (Apotheken usw.) haben die ärztlichen Verordnungen bezw. Bescheinigungen durch deutlichen Vermerk unter Angabe des Liefertages ungültig zu machen, die ungültigen Scheine zu sammeln und zur Er-

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, in Bad Homburg, wo er zu Besuch weilte, meinen lieben Mann, unsern teuren Vater, Schwiegervater und Grossvater

Herrn Carl Felsch

Rentner aus Wiesbaden

im 64. Lebensjahre infolge Schlaganfalls sanft zu sich in die Ewigkeit zu berufen.

Um stille Teilnahme bitten

Amalie Felsch, geb. Schöll

Marta Knopp, geb. Felsch

Arthur C. Felsch

Gustave Paula Feldsieper, geb. Felsch

Bruno Felsch, Leutnant i. K. i. I. Masch.-Gew.-Abt.

Willi Knopp, Referent im Kriegsministerium

Richard Feldsieper, Kurdirektor, Hauptmann d. L. und Enkelkinder.

Wiesbaden, Köln, New York, Bad Homburg, Berlin, den 2. Januar 1918.

Die Beerdigung findet Sonnabend, den 5. Januar, mittags 12 Uhr, vom Trauerhause, Schöne Aussicht 6, statt.

Buchhalter- Posten

durch nichthilfsdienstpflichtigen Herrn oder Dame für sofort zu befehlen.

L. F. Rousselet, Nutzfabrik,
Friedrichsdorf, Taunus.

4 trüchtige Ziegen

zu verkaufen. Angebote unter **K. S. 100** an die Geschäftsstelle d. Bl.

3-Zimmerwohnung

mit 2 Mansarden per 1. Juli evtl. auch früher zu vermieten. Elisabethenstr. 41 part.
Zu erfragen Wallstraße 5, bei Gercht.

4 oder 5 Zimmer

im 1. Stock mit 2 Mansarden und sonstigem Zubehör evtl. mit Bad und Badenzimmer zum 1. April 1918 zu vermieten.

Ludwigstraße 6.

Wohnung

zu vermieten Wallstraße 27-29. Näheres Höhestraße 15.

2 auch 3 Zimmer

mit Küche und Zubehör, Gas, elektr. Licht an ruhige Leute zu vermieten. Näheres in der Geschäftsst. ds. Bl.

Aushang der Fahrkartenpreise.

Die Eisenbahnverkehrsordnung (§ 12) ist durch das Reichs-Eisenbahn-Amt mit Geltung vom 1. Januar 1918 vorübergehend dahin geändert worden, daß auf den Stationen die Preise der zum Verkauf aufliegenden Fahrkarten nicht mehr ausgehängt zu werden brauchen. Wird von dem Aushange abgesehen, so haben die Fahrkarten-Ausgabestellen über die Preise auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Königliche Eisenbahndirektion Frankfurt a. M.

Verkauf von Kohl- und weißen Rüben und Karotten.

Am Freitag, den 4. und Samstag, den 5. ds. Mts. von 8-12 Uhr vormittags und 2-5 Uhr nachmittags werden in der früheren Scherer'schen Rübenfabrik am Schloßgarten 2 Kohlrüben zum Preise von 8 Pfg. und weiße Rüben zum Preise von 7 Pfg. f. d. Pfd. verkauft. Die Abgabe von Karotten in den Marktläuben wird fortgesetzt.

Bad Homburg v. d. G., den 3. Januar 1917.

Der Magistrat. Lebensmittelversorgung.

möglichkeit einer Nachprüfung 6 Monate hindurch geordnet aufzubewahren.

§ 7.

Damenbinden sind keine Verbandstoffe im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 8.

Die Apotheken haben unverzüglich, spätestens aber bis zum 15. Dezember 1917, ihren gesamten Bestand an Verbandstoffen aus Web-, Wirk- oder Strickwaren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, nach Gattung und Menge bei der Reichsbekleidungsstelle, Verwaltungsabteilung (Abteilung B für Anstaltsversorgung) in Berlin W. 50, Rübnerplatz 1, zu melden.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Bekanntmachung finden keine Anwendung:

1. auf Verbandstoffe, die bei plötzlichen Unfällen oder Erkrankungen benötigt werden, wenn die ordnungsmäßige Beschaffung der Verbandstoffe nach den Bestimmungen dieser Bekanntmachung die Person des Verunglückten oder Erkrankten gefährden würde;
2. auf die von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung beschlagnahmten Verbandstoffe während der Dauer der Beschlagnahme;
3. auf den Erwerb von Verbandstoffen seitens der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

§ 10.

Als zuständige Behörden, die zur Festsetzung der näheren Bestimmungen zur Ausführung und Ueberwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Bekanntmachung berufen sind, gelten die im § 18 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1420) in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 1. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 196) hinsichtlich der Bezugsscheine bezeichneten Behörden.

§ 11.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, weitere Ausnahmen von den Vorschriften dieser Bekanntmachung zuzulassen.

§ 12.

Wer den Bestimmungen dieser Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 13.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.

Geheimer Rat D. Beutler,

Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

* Erscheint im Reichsanzeiger Nr. 285 vom 1. Dezember 1917.

Wird bekannt gegeben.

Die Gemeindeverwaltungen — Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden mache ich darauf aufmerksam, daß seitens des Herrn Ministers des Innern in Ausführung des § 5 der Bekanntmachung als ärztliche Stelle für die Ausstellung der a. a. O. vorgesehenen besonderen Bescheinigungen allgemein die Kreisärzte bestimmt worden sind. Als „andere Medizinalpersonen“, denen ein beruflicher Bedarf an Verbandstoffen aus Web- pp. Waren, die ganz oder zum Teil aus Baumwolle hergestellt sind, wird zugestanden werden müssen, werden unter Umständen auch Gemeindefruchtwärter anzusehen sein. Die Ausstellung der Bescheinigungen gehört

zu den dienstlichen Obliegenheiten der Kreisärzte und ist gebührenfrei.

Ich ersuche die in § 5 der Bekanntmachung bezeichneten Personen, wie Heilgehilfen, Hebammen, Zahntechniker, Gemeindefruchtwärter und dergl., entsprechend zu verständigigen.

Der Königl. Landrat.

J. B. von Brünig.

Unter den Gemeindefruchtwärtern zu Emmershausen, Mönstadt, Riedelbach und Rod a. d. Weil ist die Schafzäude amtlich festgestellt worden. Die Herden sind unter Sperre gestellt.

Bad Homburg v. d. H., 29. Dezbr. 1917.

Der Königl. Landrat.

J. B. Segepfandt.

Anordnung der Reichsstelle für Speisefette

(Reichsanzeiger Nr. 298).

Auf Grund des § 6 Ziffer 1 der Verordnung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 755) wird folgendes bestimmt:

Die auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Verbrauchsmenge an Speisefetten beträgt bis auf weiteres für 1 Woche höchstens

auf den Kopf des Fettstoffverworgers 100 Gramm und

auf den Kopf des Versorgungsberechtigten 70 Gramm.

Die vorstehend festgesetzten auf den Kopf entfallenden Verbrauchsmengen sind Höchstmengen. Ihre Zuteilung ist wie bisher von dem Umfange der zur Verfügung stehenden Menge an Speisefetten abhängig, so daß ein Anspruch auf die Lieferung bestimmter Rationsmengen nicht besteht.

Die bezüglich der Zulagen für besondere Bevölkerungsklassen (Schwerstarbeiter usw.) bestehenden Vorschriften finden mit den sich aus Vorstehendem ergebenden Maßgaben weiterhin Anwendung.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1917.

Reichsstelle für Speisefette.

Rothe.

Betr. Heu- und Strohlieferung.

Ich weise erneut auf die Dringlichkeit der beschleunigten Erfüllung der Restlieferungen aus der Heu- und Strohlieferung hin. Die Dringlichkeit ergibt sich aus dem Notstand des Heeres und dem eigenen Interesse der Landwirte, da bei dem Versagen der Raufutterversorgung der Heerespferde neue Aushebungen unvermeidlich sind.

Bad Homburg v. d. H., 29. Dezember 1917.

Der Königl. Landrat.

J. B. von Brünig.

Bekanntmachung

betreffend Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets über 10 Tonnen monatlich im Januar 1918.

Auf Grund der §§ 1, 2, 6 der Verordnung des Bundesrats über Regelung des Verkehrs mit Kohle vom 24. Febr. 1917 (RGBl. S. 167) und der §§ 1 und 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichskommissars für die Kohlenverteilung vom 28. Febr. 1917 (RGBl. S. 193) und unter Abänderung der Bekanntmachung, betr. Meldepflicht für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Briquets vom 17. Juni 1917 (Reichsanzeiger Nr. 145) wird bestimmt:

§ 1. Zeitpunkt der Meldung.

Meldungen über Kohlenverbrauch und Bedarf sind in der Zeit vom 1. bis spätestens 5. Januar erneut zu erstatten. Siehe auch § 11.

§ 2. Meldepflichtige Personen.

1. Zur Meldung verpflichtet sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen), welche im Jahresdurchschnitt oder bei nicht dauernd arbeitenden Betrieben im Durchschnitt der Betriebsmonate mindestens 10 Tonnen (1 Tonne gleich 1000 Kilogramm gleich 20 Zentner) monatlich verbrauchen, gleichgültig, ob sie die Brennstoffe per Bahn, Schiff oder im Landabsatz beziehen. Auch das Reich, einschließlich der Heeres- und Marineverwaltung, die Bundesstaaten, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände sind für ihre Betriebe (z. B. Gasanstalten, Gewerkschaften, Werften, Maschinenwerke, Straßenbahnen) meldepflichtig. Auch Betriebe, denen die Brennstoffzufuhr gesperrt ist, sind meldepflichtig.

2. Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- a) die Staatseisenbahnen;
- b) die Kaiserl. Marine für ihre Bunkerkohlen;
- c) die Heeresbetriebe, soweit der Bedarf durch Intendanturen beschafft wird;
- d) Schiffsbesitzer für ihren Bedarf an Bunkerkohle sowie für die zur Heizung der Schiffsräume bestimmte Kohle;*)

e) Zechenbesitzer, soweit sie selbst erzeugte Kohlen, Koks und Briketts als Deputatkohle und zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechen selbstverbrauch) oder zum Betriebe eigener Kokerien (mit oder ohne Nebenproduktanlagen), Teerdestillationen, Generatorgas- und sonstiger Gasanstalten oder Brikettfabriken verwenden (verkokeln, brikettieren), wenn diese Werke in unmittelbarem Anschluß an die demselben Zechenbesitzer gehörige Zechenanlage errichtet sind;

f) die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, so weit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind;

g) Schlachthöfe, Gastwirtschaften, Gasthöfe, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Krankenhäuser, Strafanstalten und ähnliche Betriebe, ferner Bädereien, Schlächtereien, soweit sie dem Bedarf der in der Gemeinde wohnenden oder sich vorübergehend aufhaltenden Bevölkerung dienen.

(Schluß folgt.)

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden unserer unvergesslichen Mutter, Schwiegermutter, Grossmutter und Tante

Frau Mina Kirchner Wwe.
geb. Müller

sagen wir hiermit auf diesem Wege unseren innigsten Dank.

Bad Homburg, den 2. Januar 1918.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen
Chr. Dannhof.

Herrngasse 5 Parterrewohnung

bestehend aus drei Zimmern, Küche und sonstigem Zubehör per 1. April 1918 zu vermieten.

Sigmund Rosenberg,
Dorotheastrasse 38.

Ein Haus mit Garten zu kaufen gesucht.

In Betracht kommt: Dorotheenstrasse, Elisabethenstr. Höhenstrasse und Dietrichsmerstrasse.

Angebote mit genauer Preisangabe sind zu richten an die Immobilienagentur

A. Herget,
Elisabethenstrasse 43.

Frauen und Mädchen für leichte Handarbeit gesucht.

Ignaz Berger, Oberursel,
Hohemarkstrasse 48.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Samstag, den 5. Januar.

Abend 4¹⁰ Uhr.

Morgen 9 Uhr

Nachmittag 4 Uhr

Sabbatende 5¹⁵ Uhr

Am den Werktagen.

Morgen 7¹⁰ Uhr

ab 4¹⁵ 4 Uhr.